



Förderverein
Freunde Katastrophenschutz
Fürth e.V.

SATZUNG

Stand: 20.03.2025

Präambel¹

Der Förderverein „Freunde Katastrophenschutz Fürth e. V.“ wurde gegründet, um den Ortsverband Fürth des Technischen Hilfswerks (THW) zu fördern und die Kameradschaft innerhalb des Ortsverbandes zu stärken. Seit seiner Gründung im Jahr 1983 hat sich der Verein kontinuierlich weiterentwickelt und ist so zu einem wichtigen Unterstützer des THW, wie auch der THW-Jugend in Fürth geworden.

Unser Verein hat sich zum Ziel gesetzt durch materielle und finanzielle Unterstützung, die Förderung des Bekanntheitsgrades von THW und THW-Jugend sowie durch die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen einen bedeutenden Beitrag zum Zivil- und Katastrophenschutz in unserer Region zu leisten.

Unsere Vision ist es, durch unsere Aktivitäten die Resilienz und die Einsatzbereitschaft des THW zu stärken und gleichzeitig die Gemeinschaft und den Zusammenhalt innerhalb des Vereins und des THW Fürth, ebenso wie mit anderen Hilfsorganisationen zu fördern. Wir stehen für Werte wie Solidarität, Engagement, Transparenz und Gemeinschaft und möchten durch unsere Arbeit so einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft nehmen.

Wir engagieren uns für Vielfalt und Diversität und schätzen die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen aller unserer Mitglieder, unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Herkunft, Alter, Religion oder Lebensweise.

Wir schließen parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen aus. Wir fördern und unterstützen gesellschaftliche Partizipation und Teilhabe im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die Verwendung von geschlechtsneutraler Sprache verzichtet. Im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung beinhaltet die Nutzung der verkürzten Sprachform keine Wertung und erfolgt aus rein redaktionellen Gründen.

Artikel 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Der Förderverein führt den Namen „Freunde Katastrophenschutz Fürth e. V.“
- 1.2 Der Förderverein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Fördervereins ist Fürth.
- 1.4 Der Förderverein kann Mitglied in der „Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes in Bayern e. V.“ (Landesvereinigung) werden.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck, Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch die Unterstützung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) Ortsverband Fürth und der THW-Jugend Fürth bei all ihren Aufgaben. Dies beinhaltet vor allem
 - a) die Förderung von Maßnahmen und Ausstattung zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr,
 - b) die Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit, durch finanzielle Unterstützung,
 - c) Maßnahmen oder Veranstaltungen, die der Förderung und Motivation sowie Kameradschaft der im THW und in der THW-Jugend Mitwirkenden dienen,
 - d) Unterstützung durch die Vertretung der Interessen des THW und der THW-Jugend nach außen und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Maßnahmen zur Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes auf Ebene von Stadt und Landkreis Fürth durch Information, Partnerschaften und Erfahrungsaustausch.
- 2.2 Die THW-Jugend Fürth kann nur gefördert werden, sofern sie gemeinnützig ist.
- 2.3 Der Förderverein arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit dem THW Ortsverband Fürth sowie der THW-Jugend Fürth zusammen und unterstützt diese tatkräftig.
- 2.4 Der Förderverein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.5 Der Förderverein will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit in THW und THW-Jugend Fürth fördern.
- 2.6 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Fördervereins sind ausgeschlossen.
- 2.7 Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.8 Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person und kein Mitglied dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.9 Mitglieder des Fördervereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Förderverein entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB, soweit diese üblich und angemessen sind sowie eine Grundlage für die Aufwendungen in Beschlüssen von Vorstand, Förderrat oder Mitgliederversammlung besteht.
- 2.10 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26 a EstG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung legt Verfahrensrichtlinien fest mit mindestens
- den Vereinsämtern, für welche Aufwandsentschädigungen möglich sind,
 - der Höhe der Aufwandsentschädigungen,
 - Regelungen zur Entscheidung über die Zahlung.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als
- Mitglied (auch „aktives Mitglied“ genannt),
 - Fördermitglied,
 - Ehrenmitglied.
- 3.2 Aktives Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.3 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein.
- 3.4 Ehrenmitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden, welche sich als aktives Mitglied für die Vereinsziele in herausragender Weise über viele Jahre hinweg eingesetzt hat.
- 3.5 Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied oder Fördermitglied wird durch Aufnahme erreicht. Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus. Der Vorstand kann hierzu Verfahrensrichtlinien erlassen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.6 Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Der Förderrat kann ein Ehrenmitglied zum Beschluss vorschlagen.
- 3.7 Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied kann nur aus wichtigem Grund und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Wichtige Gründe werden hierbei insbesondere durch Artikel 3.10 definiert. Durch einen solchen Beschluss gilt das Mitglied als ausgeschlossen.
- 3.8 Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch
- Austritt nach Artikel 3.13,
 - den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen,
 - Streichung nach Artikel 3.9,
 - Ausschluss nach Artikel 3.10,

- e) die Aufhebung der Mitgliedschaft als Ehrenmitglied nach Artikel 3.7,
 - f) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - g) die Auflösung des Fördervereins.
- 3.9 Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, sobald es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein Jahr in Verzug gerät und es mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Als erfolglos gilt die Mahnung ebenso, wenn sie über keine hinterlegte Erreichbarkeit des Mitgliedes zustellbar ist.
- 3.10 Aus dem Förderverein kann ausgeschlossen werden, wer
- a) dieser Satzung, insbesondere deren Zweck, Aufgaben und Zielsetzung nach Artikel 2 zuwiderhandelt.
 - b) sich beharrlich der Nichterfüllung der Mitgliederpflichten schuldig macht,
 - c) sich der Verleumdung von Vereinsmitgliedern schuldig macht,
 - d) sich in sonstiger Art grob unsozial verhält oder das Ansehen des THW, der THW-Jugend oder des Fördervereins selbst schädigt.
- 3.11 Der Ausschluss wird durch den Vorstand erklärt und muss in Textform begründet werden. Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.12 Ausgeschlossene Mitglieder können später nicht erneut per Aufnahmeantrag in den Förderverein aufgenommen werden. Der Ausschluss ist daher geeignet zu protokollieren. Ausgeschlossene Mitglieder können jedoch nach frühestens 10 Jahren eine Aufhebung des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand beantragen. Über den Antrag ist in einer Mitgliederversammlung zu beraten und beschließen.
- 3.13 Der Austritt ist durch eine Erklärung in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand möglich. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Artikel 4

Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Es können Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Förderrat kann hierzu Verfahrensrichtlinien erlassen.
- 4.2 Fördermitglieder zahlen einen im Aufnahmeantrag selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag, mindestens jedoch den zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder. Die Verfahrensrichtlinien aus Artikel 4.1 gelten sinngemäß.
- 4.3 Fördermitglieder können durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr verändern, solange er nach Änderung mindestens dem gültigen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder entspricht.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Wird einem Mitglied im laufenden Geschäftsjahr die Ehrenmitgliedschaft verliehen, so gilt die Befreiung erst ab dem folgenden Geschäftsjahr.

- 4.5 Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Wahlrechts, sofern es nicht nach Artikel 3.9 gestrichen wird.
- 4.6 Die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

Artikel 5 **Wahlrecht**

- 5.1 Das Stimmrecht (aktives Wahlrecht) kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 5.2 Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 5.3 Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des Fördervereins können nur aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder ausüben. Der Ortsbeauftragte des THW Fürth und der Ortsjugendleiter der THW-Jugend Fürth wie auch ihre Stellvertreter sind von der Wahl zu Ämtern des Vorstandes nach Artikel 9.1 ausgeschlossen, auch wenn sie Mitglied des Vereins sind.
- 5.4 Gewählt werden kann,
- a) wer bei der Wahl anwesend ist oder
 - b) wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

Artikel 6 **Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien**

- 6.1 Organe des Fördervereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Förderrat
 - c) der Vorstand
- 6.2 Die Mitglieder des Förderrates und des Vorstandes werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.3 Nach- und Ergänzungswahlen erfolgen auf die Dauer der Wahlperiode der übrigen Mitglieder des Organs.
- 6.4 Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Diese ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Als Einladung in Textform gilt die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 6.5 Änderungen der Tagesordnung können durch Beschluss der Versammlung vorgenommen werden.

- 6.6 Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesen Fällen können die Sitzungen auch als Online-Veranstaltungen stattfinden („virtuelle“ bzw. „digitale“ Sitzungen). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Eine angemessene Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch schriftlich oder elektronisch ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorgegebenen Bestimmungen sinngemäß. Beschlüsse, die nur schriftlich oder elektronisch gefasst wurden, müssen zur Dokumentation im nächsten Sitzungsprotokoll des betreffenden Organs dokumentiert werden.
- 6.7 Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfall entsendet der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- 6.8 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben. Über neue Protokolle oder Protokolländerungen ist stets der Prüfungsausschuss zu informieren.
- 6.9 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 6.10 Die Wahlen zum Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Referatsleitern und den Prüfern des Prüfungsausschusses finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 6.11 Zu den Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen statt. Hierbei reicht dann die einfache Mehrheit aus.
- 6.12 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.13 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Kassier das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Nachwahl der Position nach Artikel 6.3 erforderlich.
- 6.14 Der Förderverein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen dieser jedoch nicht widersprechen. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Artikel 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Fördervereins.
- 7.2 In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Fördervereins Sitz und Stimme. Ausnahmen hiervon regelt Artikel 5.
- 7.3 Ist ein Fördermitglied eine juristische Person, so benennt diese namentlich einen Vertreter gegenüber dem Vorstand, welcher ihren Sitz in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. In Abweichung zu Artikel 6.4 ist die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 7.6 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Der Beschluss der Satzung.
 - b) Die Genehmigung des Haushaltsplans.
 - c) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Förderrates.
 - d) Die Wahl von Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung.
 - e) Die Wahl der zwei Prüfer des Prüfungsausschusses.
 - f) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
 - g) Die Entgegennahme des Kassenberichts.
 - h) Die Entgegennahme der Berichte der Referate.
 - i) Die Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses.
 - j) Die Entlastung des Förderrates.
 - k) Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - l) Die Festlegung der Anzahl und Schwerpunkte der Referate.
 - m) Die Beschlussfassung über die Verfahrensrichtlinien zu den Aufwandsentschädigungen.
 - n) Die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen und Festlegung deren Höhe.

Artikel 8

Förderrat

- 8.1 Der Förderrat besteht aus folgenden Personen
 - a) den gewählten Mitgliedern des Vorstandes,
 - (1) dem Vorsitzenden (stimmberechtigt),
 - (2) dem stv. Vorsitzenden (stimmberechtigt),
 - (3) dem Kassier (stimmberechtigt),
 - b) dem Schriftführer (stimmberechtigt),
 - c) dem/den Referatsleiter(n) (soweit nach Artikel 11 vorhanden, stimmberechtigt),

- d) dem Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbandes Fürth (beratend),
 - e) dem Ortsjugendleiter der THW-Jugend Fürth (beratend).
- 8.2 Der Ortsbeauftragte und der Ortsjugendleiter können durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten werden. Sie haben als beratende Mitglieder Sitz und Antragsrecht und sollen insbesondere bei Beratungen zur Verwendung der finanziellen Mittel des Fördervereins angehört werden.
- 8.3 Der Förderrat ist vom Vorsitzenden mindestens drei mal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Sitzungen sind möglichst angemessen über das Geschäftsjahr zu verteilen.
- 8.4 Der Förderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 8.5 Der Förderrat nimmt die nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere
- a) die Leitung des Fördervereins,
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Fördervereins,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Fördervereins,
 - e) die Beschlussfassung über Verfahrensrichtlinien zu den Mitgliedsbeiträgen des Fördervereins.
 - f) Die Beschlussfassung über Verfahrensrichtlinien zur Abwicklung finanzieller Geschäfte.
- 8.6 Der Förderrat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und trifft strategische Entscheidungen zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- 8.7 Die Funktionsträger des THW-Ortsverbandes Fürth, der THW-Jugend Fürth und des Fördervereins arbeiten als Mitglieder des Förderrates im Sinne des Zweckes dieser Satzung nach Artikel 2 eng und vertrauensvoll zusammen.

Artikel 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stv. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
- 9.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse des Förderrates und der Mitgliederversammlung aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er übernimmt insbesondere
- a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte des Fördervereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Förderrat vorbehalten sind,
 - b) die Interessenvertretung des Fördervereins, insbesondere gegenüber dem THW-Ortsverband Fürth, der THW-Jugend Fürth und der Landesvereinigung,
 - c) die Verwaltung der finanziellen Mittel und
 - d) die Kontaktpflege zu bestehenden und potenziellen Förderern und Geldgebern.

- 9.3 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stv. Vorsitzende nur in Fällen zur Vertretung berechtigt, in welchen der Vorsitzende verhindert ist.
- 9.4 Im Falle einer persönlichen Haftung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch den Förderverein freigestellt, es sei denn, die Haftung begründet sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.5 Zur Abwicklung finanzieller Geschäfte kann der Förderrat Verfahrensrichtlinien beschließen, welche Freigabegrenzen festlegen.
- 9.6 Für die Eingehung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins wird die Vertretungsbefugnis auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 9.7 Der Vorstand kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Der Förderrat ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 9.8 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

Artikel 10 **Prüfungsausschuss**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Prüfungsausschuss, bestehend aus zwei Prüfern, welcher die Geschäfts- und Kassenführung des Fördervereins zum Ablauf eines Geschäftsjahres prüft. Die Wahlperiode richtet sich sinngemäß nach den Artikeln 6.2 und 6.3., der Prüfungsausschuss ist jedoch kein beschlussfassendes Gremium nach Artikel 6 und unterliegt keiner der Verfahrensrichtlinien für die Arbeit von Organen.
- 10.2 Der Prüfungsausschuss berichtet an die Mitgliederversammlung. Zu Tätigkeit und Ergebnis ist ein schriftlicher Prüfbericht anzufertigen, welcher dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizulegen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.
- 10.3 Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Unterlagen und Dokumente die Geschäfts- und Kassenführung betreffend, sowie die Protokolle des Fördervereins nehmen. Vorstand und Förderrat sind zur Auskunft verpflichtet.
- 10.4 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Prüfungsausschuss auch mit der Prüfung und Beratung zu konkreten Sachverhalten die Geschäfts- und Kassenführung betreffend beauftragt werden, welche über die normale Prüftätigkeit zum Ende des Geschäftsjahres hinaus gehen. Die Mitgliederversammlung legt in diesem Fall Umfang und Anforderungen an die Tätigkeit des Prüfungsausschusses fest.

Artikel 11 **Referate**

- 11.1 Der Förderverein kann Referate bilden, deren Anzahl und Schwerpunkte von der Mitgliederversammlung angemessen an die Situation des Vereines festgelegt werden.
- 11.2 Die Referatsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind stimmberechtigte Mitglieder des Förderrats. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Referatsleiter werden in einer Vereinsordnung beschrieben.
- 11.3 Die Referatsleiter unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit und beraten diesen ihr Schwerpunktgebiet betreffend.

- 11.4 Referatsleiter können sich bei Bedarf gemeinsam mit weiteren Mitgliedern des Fördervereins für die Referatsarbeit formlos zusammenfinden. Sie sind keine beschlussfassenden Gremien nach Artikel 6 und unterliegen keiner der entsprechenden Verfahrensrichtlinien für die Arbeit von Organen.

Artikel 12 **Finanzierung**

- 12.1 Die Finanzierung der Aufgaben des Fördervereins erfolgt durch
- a) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - b) Spenden und Umlagen,
 - c) Erhobene Mitgliedsbeiträge,
 - d) Sonstige Zuschüsse und Zuwendungen,
 - e) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unter Einhaltung der steuerlichen Vorschriften für gemeinnützige Vereine.

Artikel 13 **Datenschutz**

- 13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fördervereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Fördervereins verarbeitet.
- 13.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) Recht auf Auskunft
 - b) Recht auf Berichtigung
 - c) Recht auf Löschung
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - e) Widerspruchsrecht
 - f) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- 13.3 Den Organen des Fördervereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Förderverein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Förderverein hinaus.

Artikel 14 **Auflösung und Änderung der Satzung**

- 14.1 Der Förderverein löst sich durch 75 % Mehrheitsentscheidung der Mitglieder der stimmberechtigten Mitgliederversammlung auf.

- 14.2 Bei Auflösung des Fördervereins fällt dessen Vermögen an die THW-Jugend Fürth, sofern diese gemeinnützig ist, hilfsweise an die Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes in Bayern e. V., hilfsweise an die Stadt Fürth als Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
- 14.3 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 15.2 Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 30.04.2025 beschlossen.